

# AIDS-HILFE NEUMÜNSTER e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "AIDS-HILFE Neumünster e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege,
  - a. indem er Forschung, Beratung und Aufklärung über das Syndrom der Erworbenen Immunschwäche (Acquired Immune Deficiency Syndrome-AIDS) über das Humane Immundefekt-Virus (HIV) und über die Infektion, Infektionsgefahr und -bekämpfung bezüglich HIV selbst betreibt oder andere Personen oder Institutionen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendungen bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt und
  - b. indem er Personen, die nach dem jeweiligen Stand der Forschung zumindest in dem Verdacht stehen, an AIDS erkrankt oder mit dem HIV-Virus infiziert zu sein, bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme (notfalls auch materiell) unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein kann Geschäftsstellen einrichten.  
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist.
- (5) Der Verein kann anderen Vereinen oder Verbänden beitreten, sofern dies der Erreichung des Vereinszweckes gemäß (1) förderlich ist und die Bestimmungen in (2) dem nicht entgegenstehen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Verein bilden Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) a. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Sinne der Vereinsziele tätig zu werden bereit ist oder diesen finanziell unterstützen möchte.  
b. Es muß ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.
- (4) a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.  
b. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.  
Der Austritt muß schriftlich erklärt werden, einfache Postzustellung ist ausreichend.  
Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. November einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle zugehen.  
c. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.  
Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied 2 Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Der Ausschluss wird wirksam 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides an das Mitglied. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) a. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.  
b. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.  
c. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
d. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Weitere Organe können auf Beschluß der Mitgliederversammlung gebildet werden.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Bei Bankgeschäften sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschriftsberechtigt.
- (2) a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
b. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) a. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Jahre als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister gewählt.  
b. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.  
c. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied; dessen Amtszeit gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.  
d. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.  
Für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister muß dies durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgen. (Dabei ist § 6 (5) d. zu beachten.)
- (4) a. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.  
b. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (5) Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit nach BGB.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
  - b. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht sowie Wahlrecht. Angestellte des Vereins haben kein aktives Stimmrecht (nach BGB).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
  - c. Entgegennahme von Jahresabrechnung, Jahresvorstandsbericht, Rechnungsprüfungsbericht.
  - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - e. Wahl der Kassenprüfer.
  - f. Auflösung des Vereins.
- (3) a. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen; dieser legt auch die Tagesordnung fest.  
Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
  - b. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
  - c. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (4) a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
  - b. Die Versammlung kann eine Erweiterung der Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
  - c. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- (5) a. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.  
Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt bzw. gewählt werden.
  - b. Beschlüsse werden im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern die Satzung keine Einzelfallregelung enthält.

- c. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes sind die Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner die erforderliche Stimmzahl, so entscheidet die 2. Wahl mit einfacher Mehrheit.
  - d. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Ablösung eines Vorstandsmitgliedes, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angekündigt wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) a. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- b. Der Protokollführer wird durch die Versammlung bestimmt.
- c. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung wieder vorgelegt.

### **§ 7 Satzungsänderung**

- (1) Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben beigelegt werden. (Außerdem ist § 6 (5) zu beachten.)
- (2) a. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- b. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 75% aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten und Informationen, die sie durch ihre Vereinstätigkeit erhalten oder sich auf von AIDS oder HIV-Infektionen Betroffene beziehen, vertraulich zu behandeln.
- (2) a. Jede Weitergabe (auch innerhalb des Vereins) ist nur zulässig, wenn sie in Verfolgung des Vereinszweckes notwendig ist und wenn gesetzliche Vorschriften des Daten- und Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.
- b. Eine Weitergabe hat nur mit Einverständnis der betroffenen Person zu erfolgen.

## § 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren; dabei genügt eine einfache Mehrheit.
- (2) a. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Kassenbüchern des Vereins.  
b. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.  
c. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen sie keinerlei Weisung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch 4/5 der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Präventiv-Aktiv e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Neumünster, den 29. März 2011